

Transportbescheinigungen für See.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird verordnet wie folgt:

Zur Versendung von See aus dem Verwaltungsgebiet einer politischen Landesbehörde ist die Genehmigung der vom k. k. Ministerium des Innern legitimierten Kriegs-Kaffeezentrale, Gesellschaft m. b. H. in Wien, 1. Bezirk, Elisabethstraße 1, erforderlich. Derartige Sendungen dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen sowie von der Postanstalt nur dann zum Transport angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine von der Kaffeezentrale ausgestellte Transportbescheinigung beigegeben ist. Diese Bescheinigung ist von der Bestimmungsstation einzuziehen.

Derartige Transportbescheinigungen sind für Sendungen der Militärverwaltung, für Sendungen, die mit direkten Frachtbriefen aus dem Zollauslande, aus Ungarn, aus Bosnien und der Herzegowina einlangen, für Sendungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung der Transportanstalt bereits übergeben waren, sowie für Durchfuhrsendungen nicht erforderlich.